

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard über das Verbot von Hunden auf öffentlichen Spielplätzen sowie frei zugänglichen Sportplätzen

(Hundeverbote Spielplätze)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Hard vom 03.07.2019 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. 40/1985 idgF zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde für das Gebiet der Marktgemeinde Hard verordnet:

§ 1 Hundeverbote

Auf allen öffentlichen Spielplätzen sowie frei zugänglichen Sportplätzen („Tschutterplätze“) in der Marktgemeinde Hard sind Hunde verboten.

§ 2 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Halter des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

§ 3 Strafbestimmung

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs. 3 Gemeindegesetz bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung an der Amtstafel folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Harald Köhlmeier

Bürgermeister